

Diese Satzung trifft Regelungen für die Arbeit der Schülermitverantwortung (SMV) an der Luise-Bronner-Realschule Heilbronn.

Dabei bezieht sich diese Satzung auf die §§ 62 – 70 des Schulgesetzes (SchG) vom 01.08.1983 zuletzt geändert am 24.04.2012 und die SMV – Verordnung in der Fassung vom 08.09.2004 zuletzt geändert am 04.04.2007.

Die häufige Verwendung der männlichen Form im nachfolgenden Text dient nur der besseren Lesbarkeit und stellt keinesfalls eine Bewertung oder Bevorzugung eines Geschlechts dar.

I. Vorwort

Die Schülermitverantwortung (SMV) ist Angelegenheit aller Schülerinnen und Schüler.

Durch die Arbeit der SMV werden die Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung des Schullebens beteiligt.

Wir achten deshalb darauf und sorgen dafür, dass alle interessierten und aktiven Schüler und Schülerinnen in den Organen der SMV und in der SMV – Arbeit mitarbeiten können, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Desweiteren kann sich jede Schülerin und jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden.

Die SMV und ihre Organe stellen sich ihre Aufgaben selbst unter Berücksichtigung des Schulgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften.

Die SMV trifft ihre Entscheidung selbstverantwortlich und führt Aktivitäten eigenverantwortlich durch.

Die Schulleitung und das gesamte Kollegium der Schule unterstützen die Arbeit der Schülermitverantwortung.

Besonders die Klassenlehrer sollen aktiven Anteil an der Arbeit der SMV nehmen.

Zwischen der SMV und der Schulleitung finden regelmäßige Gespräche statt.

Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten und die Arbeit der SMV darzustellen, informieren öffentlich zugängliche Informationsbretter über alle Belange und Aktivitäten der Schülermitverantwortung.

Außerdem gibt es einen Postkasten im Schulgebäude, in denen Mitteilungen an die Schülermitverantwortung eingeworfen werden können.

II. Aufgaben der SMV

1. Interessenvertretung der Schüler

Die Schülermitverantwortung vertritt die Interessen, Meinungen und Wünsche der Schülerschaft die sich aus dem Schulleben ergeben gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft.

Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch (§§ 10 und 11 SMV-Verordnung).

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz. Die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen (§ 7 SMV-Verordnung).

Schülervertreter können auch einzelne Schüler und Schülerinnen bei der Wahrnehmung von Rechten beraten und beistehen, sofern diese es wünschen (§ 10, Abs. 2 SMV-Verordnung).

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV wird sich aktiv am schulischen Leben beteiligen und dabei besonders auf die Anliegen und Wünsche der Schüler und Schülerinnen eingehen.

Die SMV wird ihre Angebote klar benennen und diese öffentlich machen.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV wird sich an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule sowie Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst beteiligen.

Dazu gehören auch die Mitarbeit in der Antimobbingkommission sowie die Mitarbeit bei der Durchführung der regelmäßigen Schülervollversammlungen.

III. Organe der SMV

Die Arbeit der SMV findet in verschiedenen Organen statt.

1. Klassenschülerversammlung (§ 8 SMV-Verordnung)

Die Schülermitverantwortung baut auf der Arbeit in den einzelnen Klassen auf. Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern und Schülerinnen einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

Der Klassensprecher beruft die Klassenschülerversammlung in Absprache mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer ein und leitet sie.

Für die Klassenschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen aller Schüler und Schülerinnen einer Klasse in der SMV.

Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche eines Schuljahres gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

Jede Klasse wählt zwei Klassensprecher, einen Jungen und ein Mädchen, sowie 2 Stellvertreter.

Wählbar ist jede Schülerin und jeder Schüler.

Gewählt sind der Schüler und die Schülerin mit den meisten Stimmen. Dies gilt auch für den Stellvertreter und die Stellvertreterin.

Die Klassensprecher sind Mitglied im Schülerrat. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit in der SMV und die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Der Schülerrat

3.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Klassensprecherinnen, bei deren Nichtteilnahme die Stellvertreter, bilden den Schülerrat.

Bei Beschlüssen sind die anwesenden Mitglieder des Schülerrats stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Schüler bzw. Schülerinnen heranziehen.

Die Ausschussmitglieder und die herangezogenen Schüler und Schülerinnen haben in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht jedoch kein Stimmrecht.

3.2. Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzung werden in der Regel jeweils eine Woche vorher öffentlich bekanntgegeben.

Eine ordentliche SMV – Sitzung findet mindestens 1x im Monat statt.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin öffentlich und schriftlich durch Aushang mit Angabe der Tagesordnungspunkte.

Der Schülersprecher oder einer der Stellvertreter leitet die Sitzungen.

Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrats sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats (siehe Punkt 3.1.).

Die Sitzungen des Schülerrats sind öffentlich.

Auf Antrag eines Mitglieds des Schülerrats kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden.

Eine außerordentliche SMV - Sitzung muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Schülerrats, dies beim Schülersprecher bzw. der Schülersprecherin schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Über die Sitzungen des Schülerrats wird vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Das Protokoll soll vom Schriftführer spätestens eine Woche nach der Schülerratssitzung dem Schulsprecher vorgelegt werden, der es anschließend innerhalb von 3 Tagen an die Klassensprecher weiterleitet und an den Informationstafeln der SMV öffentlich aushängt.

Das Protokoll muss am Anfang der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3. Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es in bestimmten Bereichen nicht anders geregelt ist.

Eine Satzungsänderung ist nur möglich wenn alle Mitglieder des Schülerrats anwesend sind und die Änderung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erhält.

Die Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Schülerrats wird geheim abgestimmt.

4. Der Schülersprecher

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates.

Er vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen zum Beispiel in Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Wählbar für dieses Amt ist jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl die Schule als Schüler besucht.

Der Schülersprecher wird vom Schülerrat gewählt.

Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten und Kandidatinnen im Schülerrat vor. Danach wird die Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidatinnen und Kandidaten geführt.

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres mit einfacher Mehrheit den Schülersprecher und zwei Stellvertreter.

Bis zur Neuwahl wird das Amt vom bisherigen Schülersprecher oder einem Stellvertreter geschäftsführend fortgeführt.

Die Amtszeit des Schülersprechers beträgt ein Schuljahr.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft er die Schülerratssitzungen ein, legt er die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülerinnen und Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Für die Arbeit des Schülerrates werden außerdem vom Schülerrat mit einfacher Mehrheit gewählt:

4.1. Ein Kassenverwalter

Der Kassenverwalter wird für ein Jahr gewählt

Die Kasse wird vom Kassenverwalter in Zusammenarbeit mit einem Verbindungslehrer und Schülern geführt (§ 20 SMV-Verordnung). Für diese Arbeit führt er ein Kassenbuch.

Die Finanzen werden vom Kassenverwalter und einem Verbindungslehrer über ein Konto verwaltet.

Über Beträge bis 500,00 Euro entscheidet der Finanzausschuss (ein Verbindungslehrer, zwei kassenführende Schüler, zwei Schülersprecher).

Beträge über 500,00 Euro werden vom Schülerrat genehmigt.

Der Kassenverwalter rechtfertigt seine Arbeit gegenüber dem Schülerrat.

Am Ende eines Schuljahres wird die SMV - Kasse von 2 Kassenprüfern geprüft.

Ein Kassenprüfer wird vom Schülerrat bestimmt. Der zweite Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird durch den Gesamtelternbeirat bestimmt.

Die Kassenprüfer berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Das Ergebnis wird vom Schülerrat bestätigt und anschließend an den Schulleiter und den Elternbeirat zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

4.2. Ein Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat mit einfacher Mehrheit einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter.

Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an.

Außerdem sammelt und verwaltet er die Protokolle der verschiedenen Ausschüsse

5. Verbindungslehrer

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls kein geschäftsführender Schülersprecher, keine geschäftsführende Schülersprecherin vorhanden ist.

Der Schülerrat wählt 2 Verbindungslehrer. Deren Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrerinnen und Lehrer auf.

Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, sowie Lehrerinnen und Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag.

Die vorgeschlagenen Lehrer und Lehrerinnen müssen vor dem Wahlvorgang nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten und Kandidatinnen im Schülerrat vor. Danach wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten und Kandidatinnen geführt.

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2013 von der Schülermitverantwortung in der Außenstelle der Dammrealschule und der Ludwig-Pfau-Schule beschlossen und tritt am 01. März 2013 in Kraft.